

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Mignon Schwenke, Fraktion DIE LINKE

**Personalsituation in der staatlichen Naturschutzverwaltung des Landes
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Behörden der Naturschutzverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfüllen ihre Aufgaben aufgrund gesetzlich geregelter Zuständigkeiten beziehungsweise rechtlicher nationaler und internationaler Verpflichtungen. Mit dem Ziel der Konsolidierung des Landeshaushaltes hat die Landesregierung das Personalkonzept 2004 und 2010 beschlossen und umgesetzt. Dies betrifft den Bereich der staatlichen Naturschutzverwaltung ebenso wie weitestgehend alle Bereiche der Landesregierung. Die nachfolgende Tabelle dient der aktuellen Übersicht über die unterschiedlichen Aufgaben der verschiedenen Naturschutzbehörden im Land.

Kategorien der Naturschutzbehörden/Aufgaben	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM)	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG, ohne NP)	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU)	Nationalparkämter (NPÄ)	Biosphärenreservatsämter (BRÄ)	Naturparkverwaltung (NP)	Landkreise und kreisfreie Städte (uNB)
Oberste Naturschutzbehörde	x						
Obere Naturschutzbehörde		x					
Fachbehörde für Naturschutz			x	x	x		
Untere Naturschutzbehörde				x	x		x
Untere Forstbehörde				x			
Jagdliche Aufgaben				x			
Verwaltung UNESCO-Weltnaturerbe				x			
Verwaltung UNESCO-Biosphärenreservates					x		
Liegenschaftsverwaltung			x	x	x		
Forschung, Monitoring		x	x	x	x	x	

Kategorien der Naturschutzbehörden/Aufgaben	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM)	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG, ohne NP)	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU)	Nationalparkämter (NPÄ)	Biosphärenreservatsämter (BRÄ)	Naturparkverwaltung (NP)	Landkreise und kreisfreie Städte (uNB)
Regionalentwicklung, Besucherlenkung				x	x	x	
ELER-Bewilligungsbehörde	x	x	x		x		

1. Wie ist mit Datum 30. September 2020 die tatsächliche Stellenausstattung im Bereich der staatlichen Naturschutzverwaltung des Landes (bitte Stellen des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes getrennt darstellen nach Abteilung 2 des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2 des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Dezernate 40 der Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Biosphärenreservatsämter und Nationalparkämter)?

Naturschutzverwaltung des Landes M-V	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
LM	14	17	2
LUNG incl. NP	21	19	33
StÄLU	7*	33	9
NPÄ	14	26	96,5
BRÄ	10	22	44

* ein Stelleninhaber ist langfristig in die Naturschutzabteilung des LUNG abgeordnet

2. Wie ist mit Datum 30. September 2020 die Ausstattung der unteren Naturschutzbehörden bei den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte (bitte Stellen des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in den einzelnen unteren Naturschutzbehörden getrennt darstellen)?

Für den Vollzug des Naturschutzrechts sind die Landräte/Landrätinnen beziehungsweise Oberbürgermeister der kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Hier hat das LM als oberste Naturschutzbehörde die Fachaufsicht.

Im Ergebnis einer Abfrage im Rahmen der Fachaufsicht durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wurden durch die unteren Naturschutzbehörden (UNB) die nachfolgend dargestellten Stellenausstattungen für den Stichtag 30. September 2020 mitgeteilt.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Schwerin hat im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zeit keine Stellenausstattung mitgeteilt.

UNB	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
Landkreis Nordwestmecklenburg	-	9	1
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	-	15	-
Landkreis Vorpommern-Rügen	-	13	-
Landkreis Vorpommern-Greifswald	-	12	5
Landkreis Rostock	-	13	-
Landkreis Ludwigslust-Parchim	-	16,475	-
Hansestadt Rostock	-	8	-
Landeshauptstadt Schwerin	keine Angaben		

3. Wie war die Stellenausstattung entsprechend den in den Fragen 1 und 2 bezeichneten Teile der Naturschutzverwaltung zum 31. Dezember 2003 (bitte jeweils gleiche Darstellung wie in den Antworten zu Fragen 1 und 2 wählen)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2003 gehörte die Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege als oberste Naturschutzbehörde zum Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (UM). Darüber hinaus wurden im Umweltministerium Naturschutzaufgaben in der Abteilung Integrierter Umweltschutz und Nachhaltige Entwicklung wahrgenommen. Im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern gab es eine Koordinierungsstelle für Großschutzgebiete, die die Wahrnehmung der Dienstaufsicht des LM gegenüber der Großschutzgebietsverwaltung naturschutzfachlich begleitete und die Großschutzgebiete fachlich anleitete.

Zum 1. Januar 2007 wurden das Umweltministerium und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei zum Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zusammengeführt, seit 1. November 2016 als Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

Da verlässliche Daten zur Stellenausstattung der Naturschutzverwaltung im ehemaligen Umweltministerium aus 2003 aufgrund abgelaufener Aufbewahrungsfristen haushaltsrelevanter Daten nach 4.7. der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 70-80, Punkt 4.7.5 (maximal 10 Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres) nicht mehr vorliegen, enthält die tabellarische Aufstellung Daten zum Zeitpunkt der Zusammenlegung der beiden Ministerien (Stand 1. Januar 2007).

Umfangreiche organisatorische Veränderungen gab es seit 2003 auch im nachgeordneten Bereich der Naturschutzverwaltung des Landes. Aufgrund abgelaufener Aufbewahrungsfristen liegen dem LM heute nur teilweise Unterlagen zur Beantwortung der Frage vor.

2006 wurde das Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete aufgelöst und dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Stellen zugeführt (12 hD-Stellen, 9 gD-Stellen und 30 mD-Stellen). Außerdem wurde bereits 2004 bei der Auflösung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Lübz 1 hD-Stelle an das LUNG gegeben. Die tabellarische Aufstellung enthält für die Naturschutzabteilung des LUNG Daten aus 2006 nach den Stellenzuführungen.

Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) entstanden am 1. Juli 2010 aus der Zusammenlegung der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur und der Ämter für Landwirtschaft zu Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt. In den Abteilungen 4 der StÄLU wurden die Naturschutzdezernate 40 gebildet. Stellenausstattungen für die Dezernate 40 sind erst ab 2010 mit Bildung der StÄLU verfügbar.

Die Stellen für die Nationalparkämter und Biosphärenreservatsämter werden gemeinsam im Haushaltskapitel 0817 geführt. 2003 gab es das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee (heute Biosphärenreservatsamt Schalsee-Elbe (BRA SCH-ELB)), Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen (BRA SOR) und die drei NPÄ Müritz, Rügen und Vorpommersche Boddenlandschaft (heute NPA VP). Eine Umrechnung der damaligen Stellenausstattung im gemeinsamen Haushaltskapitel auf die heutige Ämterstruktur ist belastbar nicht möglich.

Naturschutzverwaltung des Landes M-V	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
UM/LM*	16/1	20/1	7/0
LUNG**	21	18	36
StÄLU ***	11	24	10
NPÄ/BRA****	21	58	217

* Stellenausstattung beim Übergang vom ehemaligen UM zum LM 01.01.2007

** Stellenausstattung in 2006

*** Stellenausstattung Dezernat 40 bei Zusammenlegung zu den StÄLU 2010

**** Stellenausstattung im Kapitel 0817 in 2003

Im Ergebnis einer Abfrage im Rahmen der Fachaufsicht durch das LM wurden durch die unteren Naturschutzbehörden die nachfolgend dargestellten Stellenausstattungen für den Stichtag 31. Dezember 2003 (vor der Kreisgebietsreform) mitgeteilt.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Schwerin hat im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zeit keine Stellenausstattung mitgeteilt.

UNB	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
Hansestadt Stralsund	-	3 - 4 VZÄ*	-
Landkreis Nordvorpommern	-	6 VZÄ	-
Landkreis Rügen	-	2 VZÄ	-

UNB	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
Landkreis Bad Doberan	-	7	-
Landkreis Güstrow	-	6	-

*Vollzeitäquivalente

UNB	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
Landkreis Ostvorpommern	-	7	1
Landkreis Uecker-Randow	-	-	4
Hansestadt Greifswald	-	1	-

UNB	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
Landkreis Nordwestmecklenburg	-	7	1
Hansestadt Wismar	-	2	1

UNB	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte*	1	16,75	2
*Aufschlüsselung			
Neubrandenburg	1	4	-
Altkreis Demmin	-	4	-
Altkreis Mecklenburg-Strelitz	-	5	-
Altkreis Müritzkreis	-	3,75	2

UNB	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
Landkreis Parchim	-	9,6	-
Landkreis Ludwigslust	-	9,25	-

UNB	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
Hansestadt Rostock	-	7	2

UNB	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
Landeshauptstadt Schwerin	Keine Angaben		

4. Welche Anzahl von Stellen (bitte Darstellung getrennt nach höherer Dienst, gehobener Dienst und mittlerer Dienst entsprechend der Darstellung zu Fragen 1 und 2) wurden mit der Umsetzung des Personal-konzepts 2004 (Abbau von ca. 23 % des Personals) und der Umsetzung des Personal-konzepts 2010 (Abbau von ca. 9 % des Personals) der Landesregierung in der staatlichen Naturschutzverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgebaut?

Bezogen auf das Personal-konzept 2004 ergibt sich folgender Stellenabbau im Bereich der Naturschutzverwaltung. Zur Umsetzung des Personal-konzeptes 2004 wurden nicht nur Stellen abgebaut. Es wurden auch Stellenwertigkeiten reduziert.

Naturschutzverwaltung des Landes M-V	Stellenabbau Personal-konzept 004	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
LM	8	2	5	1
LUNG	13	3	3	7
StÄLU*	Keine Angaben			
NPÄ, ÄfBRÄ**	82	0	10	72

* Die Umsetzung des PK 2004 lässt sich aufgrund der organisatorischen Veränderungen mit der Bildung der StÄLU für einzelne Organisationseinheiten nicht belastbar darstellen.

** ÄfBR = Ämter für Biosphärenreservate

Bezogen auf das Personalkonzept 2010 ergibt sich folgender Stellenabbau im Bereich der Naturschutzverwaltung. Zur Umsetzung des Personalkonzeptes 2010 wurden nicht nur Stellen abgebaut. Es wurden auch Stellenwertigkeiten reduziert.

Naturschutzverwaltung des Landes M-V	Stellen- abbau Personal- konzept 2010	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
LM	4	4	0	0
LUNG	3	1	1	1
StÄLU	4	2	0	2
NPÄ	19	1	7	5
BRÄ		1	1	4

5. Wie hat sich das Durchschnittsalter und die Entwicklung des Krankenstandes in der staatlichen Naturschutzverwaltung seit 2004 bis heute entwickelt?

Wie hat sich die Anzahl der in diesem Zeitraum bei den Leiter*innen der Behörden/des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. bei den Personalabteilungen eingegangenen Überlastungsanzeigen entwickelt (bitte in Jahresscheiben darstellen)?

Jahr	Durchschnittsalter in Jahren	Anzahl der Krankentage	Anzahl der Überlastungsanzeigen
2004	Aufgrund der Aufbewahrungsfrist entsprechender Daten von maximal fünf Jahren (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) liegen diesbezüglich nur Daten ab dem Jahr 2015 vor.		Aufgrund der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (Nr. 9.2 in Verbindung mit Anlage 6, Nummer 6 der Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern sowie Nummer 17 der Dienstanweisung zur Vorgangsbearbeitung im LM) liegen für die Jahre 2004 bis 2014 keine Akten mehr vor.
2005			
2006			
2007			
2008			
2009			
2010			
2011			
2012			
2013			
2015	50,3	6 737	0
2016	50,5	7 663	0
2017	50,6	7 980	0
2018	50,7	8 113	2
2019	50,4	6 771	1
09/2020	49,4	5 969	0

6. Wie hat sich die Anzahl der Krankentage einschließlich der „Tage krank ohne Schein“ in der Naturschutzverwaltung des Landes (Darstellung bitte entsprechend der Unterteilung wie zu Frage 1) seit 2004 bis heute entwickelt (bitte in Jahresscheiben darstellen)?

Aufgrund der Aufbewahrungsfrist entsprechender Daten von maximal fünf Jahren (in Anlehnung an § 6 Absatz 1 Aufwendungsausgleichsgesetz) liegen dem LM diesbezüglich nur Daten ab dem Jahr 2015 vor.

Seit dem Jahr 2012 wird im Geschäftsbereich des LM eine einheitliche Krankenstatistik für die nachgeordneten Behörden geführt, die jedoch nicht auf einzelne Organisationseinheiten, sondern auf die Laufbahngruppen des hD, gD sowie mD und eD (einfacher Dienst) zusammen heruntergebrochen ist. Zumindest für die Nationalparkämter sowie die Biosphärenreservatsämter haben diese Daten ab dem Jahr 2012 eine annähernde Repräsentanz für die Naturschutzverwaltung in diesen Dienststellen. Beim gD der Nationalparkämter ist ein Abzug für die forsthoheitlichen Aufgaben vorzunehmen, sodass die Daten der Nationalparkämter bezogen auf den gD anteilmäßig aufgeführt sind (jeweils auf ganze Zahlen aufgerundet). Der Anteil wurde auf Basis des aktuellen Aufgabenverhältnisses ermittelt. Für den hD sowie den mD sind die Gesamtzahlen angegeben.

2012

Anteilig errechnet (hD und gD)	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
NPÄ	218	542	3 075
BRÄ	593	611	1 102

2013

Anteilig errechnet (hD und gD)	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
NPÄ	221	572	2 670
BRÄ	817	443	1 526

2014

Anteilig errechnet (hD und gD)	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
NPÄ	80	662	2 465
BRÄ	721	708	1 523

2015

Naturschutzverwaltung des Landes M-V	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
LM	147	313	5
LUNG	19	28	37
StÄLU	79	199	176
NPÄ	142	678	2 682
BRÄ	455	760	1 017

2016

Naturschutzverwaltung des Landes M-V	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
LM	63	300	13
LUNG	19	26	36
StÄLU	72	290	233
NPÄ	65	562	3 491
BRÄ	438	467	1 588

2017

Naturschutzverwaltung des Landes M-V	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
LM	54	327	10
LUNG	19	25	37
StÄLU	92	432	305
NPÄ	97	518	4 124
BRÄ	358	435	1 147

2018

Naturschutzverwaltung des Landes M-V	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
LM	60	379	10
LUNG	19	25	37
StÄLU	71	530	219
NPÄ	92	767	3 653
BRÄ	397	550	1 304

2019

Naturschutzverwaltung des Landes M-V	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
LM	72	384	8
LUNG	19	27	35
StÄLU	105	295	356
NPÄ	98	277	2 812
BRÄ	596	483	1 204

Stichtag 01.09.2020

Naturschutzverwaltung des Landes M-V	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
LM	300	234	13
LUNG	24	23	34
StÄLU	90	284	342
NPÄ	124	299	2 446
BRÄ	224	413	1 119

7. Welche zusätzlichen Aufgaben wurden durch Europäisches, Bundes- oder Landesrecht an die Naturschutzverwaltung des Landes übertragen?

Welche zusätzlichen Aufgaben hat die Naturschutzverwaltung des Landes zu erledigen, aufgrund der Tatsache, dass Mecklenburg-Vorpommern die Europäischen Naturschutzrichtlinien verspätet bzw. nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat (unter anderem Natura 2000, Invasive Arten, InspireRL, Onlinezugangsgesetz, Meldung HELCOM-Schutzgebiete usw.)?

Seit dem Jahr 2003 hat sich das aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wahrzunehmende Aufgabenspektrum der Naturschutzbehörden erweitert. Neben bestimmten vollständig neuen gesetzlichen Aufgaben spielt hierbei auf europäischer Ebene eine Erhöhung der Standards zur Aufgabenerledigung eine nicht zu unterschätzende Rolle.

In der nachfolgenden Tabelle werden die wichtigsten Aufgaben mit einer Kurzbeschreibung des Aufgabeninhalts dargestellt.

Nicht berücksichtigt werden dabei Aufgabenverschiebungen innerhalb der verschiedenen Ebenen der Naturschutzverwaltung, wie sie insbesondere im Zuge der Kreisgebietsreform vorgenommen worden sind, weil diese nicht zu einer Veränderung des Aufgabenspektrums, sondern nur zu einem Wechsel der Akteure geführt haben.

Folgende Aufgabenzuwächse aufgrund rechtlicher Vorgaben sind seit 2003 anzuführen:

Aufgabe	Kurzbeschreibung des Inhalts
1. Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten durch die EU	Einführung der neuen Verpflichtung für die Naturschutzbehörden, invasive gebietsfremde Arten zu überwachen und gegebenenfalls zu bekämpfen.
2. Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern durch den Landtag	Unterschutzstellung des bisherigen Naturparks und Erweiterung um den ehemaligen Truppenübungsplatz Lübtheen. Einrichtung einer umfassenden Großschutzgebietsverwaltung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes sowie zum Vollzug des Naturschutzrechts.
3. Anerkennung der Buchenwälder in den Nationalparks Müritz und Jasmund als Weltnaturerbe durch die UNESCO	Einhaltung der Anforderungen insbesondere im Hinblick auf Verwaltung, Management und Öffentlichkeitsarbeit dieser Gebiete.
4. Bundesweites integriertes Monitoring in Nationalparks und Biosphärenreservaten seit 2017	Implementierung der Anforderungen des Monitoring-systems sowie Durchsetzung der sich daraus ergebenden Qualitätsanforderungen.

Aufgabe	Kurzbeschreibung des Inhalts
5. Ausweitung des Anwendungsbereichs des europäischen Artenschutzrechts durch Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und nachfolgender Änderung des BNatSchG	Ausweitung des Artenschutzrechts auf alle Vorhabenzulassungen (zum Beispiel Infrastrukturvorhaben, Windenergieanlagen, Bauvorhaben), die mit Auswirkungen (zum Beispiel Störung, Verletzung, Tötung) auf europarechtlich geschützte Arten verbunden sind. Steigerung der fachlichen Anforderungen für eine Genehmigungserteilung durch die Rechtsprechung mit besonderen Problemen bei den besonders konfliktgeneigten Arten (zum Beispiel Wolf, Biber).
6. förmliche Unterschutzstellung der Natura 2000 Gebiete (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung) durch die Rechtsprechung	Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts sowie aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission sind (neu) die Natura 2000 Gebiete förmlich unter Schutz zu stellen. Hierzu gehört auch eine flurstücksgenaue Abgrenzung aller Gebiete.
7. Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000 Gebiete	Im Rahmen der seit 2011 laufenden Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission die rechtliche Verpflichtung zur Erstellung von Managementplänen für alle Natura 2000 Gebiete festgestellt.
8. Einführung eines quantifizierten Kontrollsystems zur Prüfung der Zielerreichung auf Basis der Berichte gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie	Im Rahmen der seit 2011 laufenden Vertragsverletzungsverfahren verlangt die Europäische Kommission die verbindliche Festlegung von quantifizierbaren Zielen und Zeitrahmen sowie die Installation eines Systems zur Prüfung, ob diese Ziele auch innerhalb des Zeitrahmens erreicht werden.
9. Durchführung von konkreten Maßnahmen zum Erhalt beziehungsweise zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes in den Natura 2000 Gebieten	Im Rahmen der seit 2011 laufenden Vertragsverletzungsverfahren verlangt die Europäische Kommission inzwischen den Nachweis, welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern beziehungsweise zu erreichen.
10. Durchführung einer Zustandsüberwachung der Natura 2000 Gebiete	Im Rahmen der seit 2011 laufenden Vertragsverletzungsverfahren erwartet die Europäische Kommission inzwischen eine fortlaufende Überwachung des Zustandes der Gebiete.

Aufgabe	Kurzbeschreibung des Inhalts
11. Steigerung der Anforderungen an das Monitoring in Bezug auf die Natura 2000 Gebiete aufgrund neuer untergesetzlicher Vorgaben der EU	Aufgrund verschiedener Festlegungen von Seiten der Europäischen Kommission und des Bundes sind die qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Monitoring gestiegen.
12. Zunahme der Zahl der Anwendungsfälle für Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG	Die Entwicklung der Rechtsprechung des (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Zahl der von Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen betroffenen Fälle zugenommen hat. Grund hierfür ist zum einen, dass der Anwendungsbereich unter anderem auf den Immissionsschutz sowie die Land- und Forstwirtschaft ausgedehnt worden ist. Zudem sind auch Bagatellklauseln für unwirksam erklärt worden.
13. Steigerung der Anforderungen für Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG	Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts sind die qualitativen Anforderungen an Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen gestiegen. Dies betrifft u.a. anspruchsvollere Bestandserhebungen, höhere wissenschaftliche Anforderungen an die anzuwendende Methodik sowie die Einbeziehung weiterer Wirkungen (wie etwa die langfristige Betrachtung von Stoffeinträgen). Diese Anforderungen sind nicht nur von den Antragstellern zu erfüllen, sondern sind auch von den Naturschutzbehörden zu überprüfen.
14. Vergrößerung des Anwendungsbereichs und Steigerung der Anforderungen zur Vergabe von EU- und Landesmitteln zur Umsetzung von Natura 2000	Die Steigerung der Anforderungen zur Umsetzung von Natura 2000 verlangt auch zusätzliche Finanzmittel. Im Wesentlichen müssen hierzu EU-Mittel eingesetzt werden. Die Anforderungen an die Vergabe dieser Mittel steigen ständig. Hinzugekommen ist der Natura 2000 Ausgleich in der Forstwirtschaft.
15. Umsetzung des § 40 BNatSchG	Durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 wurde die Rechtsgrundlage in diesem Bereich konkretisiert. Danach müssen in der freien Natur nun gebietseigene Herkünfte, also Pflanzen oder Saatgut, die ihren genetischen Ursprung in der jeweiligen Region haben, verwendet werden. Nach dem Ende einer zehnjährigen Übergangsfrist ist seit dem 1. März 2020 das Ausbringen von nicht-gebietseigenem Material nur noch mit Genehmigung möglich.

Weitere Aufgabenzuwächse ergeben sich aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus der Übertragung der Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE) vom Bund auf das Land, der Verpflichtungen zur Umsetzung des „Grünen Bandes“ an der ehemaligen innerdeutschen Grenze, der Verpflichtungen aus der Umsetzung der EU-Zoorichtlinie sowie aus der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie zum Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur. Ein zeitlich befristeter Aufgabenzuwachs ergibt sich aus der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Onlinezugangsgesetz.

8. Sind Defizite bei der Umsetzung Europäischen Rechts im Land Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der nicht bedarfsgerechten Personalausstattung der Naturschutzbehörden des Landes aufgelaufen (wenn ja, bitte Aufgabe und Inhalt mit entsprechendem Personalbedarf für die Beseitigung der Defizite darstellen)?

Derzeit laufen gegen Deutschland im Hinblick auf Natura 2000 die zwei Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 (unzureichende Sicherung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung) und 2019/2045 (Mähwiesen). Weiterhin liegt das Schreiben der EU-Kommission zur möglichen Sperrung von Fördermitteln bei unzureichender Umsetzung von Natura 2000 vom 13. Mai 2020 vor.

Für die in der Darstellung zu Frage 7 aufgeführten zusätzlich wahrzunehmenden Aufgaben der Naturschutzbehörden konnte aufgrund und im Rahmen der Personalkonzepte 2004 und 2010 bisher kein zusätzliches Personal bereitgestellt werden.

Im Lichte der Anpassungen von Anforderungen der EU sowie ihrer Umsetzung hat sich ein erhöhter Personalbedarf im Vergleich zum bisherigen Bestand ergeben, dieser wird im Rahmen der Aufstellung des nächsten Doppelhaushalts geprüft.

9. Wie viele Stellen im Bereich der Naturschutzverwaltung des Landes sind derzeit befristet (bitte nach Aufgabe/Tätigkeit und Zeitraum der Befristung darstellen)?
In welchen Fachabteilungen bzw. Leitungsbereichen des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden im Doppelhaushalt 2019/2020 Stellen zugeführt (bitte jeweils Anzahl höherer Dienst, gehobener Dienst, mittlerer Dienst angeben)?

Am 31. Dezember 2020 waren insgesamt 7 Stellen in der Naturschutzverwaltung des Landes im Geschäftsbereich des LM befristet.

Anzahl	Aufgabe	Befristungszeitraum
2	Ranger	01/2020 - 12/2024 05/2020 - 03/2021
1	Moorschutz	10/2020 - 12/2020
1	Flächensicherung	08/2019 - 12/2020
1	Umweltbildung	09/2020 - 03/2021
2	Naturschutzförderrichtlinie (NatSchFöRL)	06/2019 - 12/2020

Die Frage wird bezogen auf den Doppelhaushalt 2020/2021 beantwortet; eine Beantwortung für den in der Frage genannten Doppelhaushalt 2019/2020 kann nicht erfolgen, ein solcher wurde durch den Landtag nicht beschlossen. Im Haushalt 2020/2021 wurden folgende Stellen neu aufgenommen.

Abteilung (Abt.)/Fachbereich	höherer Dienst (hD)	gehobener Dienst (gD)	mittlerer Dienst (mD)
Leitungsbereich	0	0	0
Abt. 1	0	1	0
Abt. 2	1	0	0
Abt. 3	1	1	0
Abt. 4	3	0	0
Abt. 5	3	1	0

10. Wird von der Landeslehrstätte für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern Personal abgezogen, um an anderer Stelle Naturschutzaufgaben zu erfüllen?
Welche Aufgaben soll die Landeslehrstätte zukünftig nicht mehr erfüllen?

Die Landeslehrstätte für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern (LLS) ist Teil des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) und zurzeit in der Abteilung 2 „Naturschutz und Naturparke“ mit derzeit 4,5 Beschäftigten angesiedelt. Im Rahmen einer Umorganisation innerhalb des LUNG, die - unter anderem auch durch Personal- beziehungsweise Stellenzuführungen aus anderen Abteilungen des LUNG und des LM - einer verbesserten Aufgabenerledigung im Naturschutz dient, sind auch Änderungen bei der LLS geplant. Künftig werden die Aufgaben der LLS und die Öffentlichkeitsarbeit des LUNG von vier Beschäftigten in der geplanten Stabsstelle „LLS/Öffentlichkeitsarbeit“ wahrgenommen, die der Direktorin unmittelbar zugeordnet ist.

Die neue Stabsstelle „LLS/Öffentlichkeitsarbeit“ wird wie bisher die gesetzliche Aufgabe der „Schulung und fachliche[n] Betreuung der im Naturschutz tätigen Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter“ (§ 3 Nr. 9 NatSchAG M-V) erfüllen. Dabei sollen auch modernere Organisationsinstrumente und die im LUNG, aber bisher nicht in der LLS, vorhandene Medienkompetenz genutzt werden. Geplant sind neben den Veranstaltungen im Präsenzformat auch Webinare, Online-Vorträge und die Nutzung anderer Möglichkeiten des Internets.

Insbesondere soll durch die neue Stabsstelle „LLS/Öffentlichkeitsarbeit“ gezielter als bisher das Ehrenamt angesprochen und betreut werden. Durch Beschaffung einer Veranstaltungsmanagementsoftware soll der dafür erforderliche Stellenanteil gewonnen werden.

Teil der Umorganisation ist ferner, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Abteilung 2 speziell für den Personenkreis „Geprüfte Natur- und Landschaftsführerin/Geprüfter Natur- und Landschaftsführer“ und „Zertifizierte Natur- und Landschaftsführerin/Zertifizierter Natur- und Landschaftsführer“ die in § 3 Nummer 9 NatSchAG M-V genannte Aufgabe wahrnimmt. Dabei werden auch die anderen Fachdezernate der Abteilung 2 fachlich stärker als bisher einbezogen werden. Schließlich wird die Förderung von Projekten zur Umweltbildung, die bislang innerhalb der LLS wahrgenommen werden, dem Förderdezernat der Abteilung 2 zugeordnet.